

RS Vwgh 1997/9/24 97/12/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/13 Studienförderung

Norm

AVG §56

StudFG 1992 §50 Abs1 Z4

StudFG 1992 §51 Abs1

StudFG 1992 §70

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/24 90/12/0255 1

Stammrechtssatz

Das Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe tritt ex lege ein (Hinweis E 22.2.1991, 89/12/0114). Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist aber dennoch zulässig, weil ein öffentliches Interesse bzw - objektiv gesehen - auch ein Interesse der Studierenden an einer rechtlichen Klarstellung durch Erlassung eines Bescheides besteht.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
FeststellungsbescheideVwRallg3/4 Zuerkennung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120152.X01

Im RIS seit

25.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>